

Absenzenregelung in der Oberstufe

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, d.h. noch vor Beginn des Unterrichts bzw. der Veranstaltung, unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall telefonischer Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen ab dem ersten Tag der Verhinderung nachzureichen (vgl. §20 BaySchO).
2. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei einer Erkrankung am Tag eines angesagten Leistungsnachweises ist innerhalb von zwei Tagen ein für den Tag der Leistungserhebung gültiges ärztliches Attest vorzulegen. Nachträglich ausgestellte bzw. eingereichte Bescheinigungen werden nicht anerkannt und haben 0 Punkte in der angesagten Leistungserhebung zur Folge. Wird nach dem Ablegen einer angekündigten Leistungserhebung eine Befreiung wegen Erkrankung verlangt, ist ein Attest einzuholen.
3. Bei plötzlich auftretenden gesundheitlichen Problemen erfolgt ggf. eine Befreiung vom Unterricht. Ein Formular ist im Oberstufenbüro erhältlich und wird von der Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde und von dem zuständigen Oberstufenkoordinator unterschrieben. Sollten beide Oberstufenkoordinatoren nicht erreichbar sein, muss ersatzweise die Unterschrift eines Mitglieds des Direktorats eingeholt werden.
4. Bei vorher absehbaren Anlässen (z.B. Führerscheinprüfung, Arztbesuche) wird ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Tage vor dem Tag der Beurlaubung, im Oberstufenbüro eingereicht. Über Anträge auf mehrtägige Beurlaubungen entscheidet der Schulleiter.

Bei auffälliger Häufung von Fehlzeiten kann die Schule eine Attestpflicht aussprechen.